

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von vierteljährlich 2 R.M.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin 33, Mauerstraße 44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Der Bezugspreis für das Vierteljahr Oktober—Dezember beträgt 2 R.M. freibleibend.

Nr. 25.

Berlin, Dienstag, den 28. Dezember 1926.

26. Jahrgang

Inhalt:

- I. **Persönliche Angelegenheiten:** S. 353.
- II. **Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten:** Erl. d. M. f. S., d. ZM. u. d. ZM. vom 29. November 1926 Nr. I 8835, II a 5763 M. f. S., II C 13113 ZM., Ia 977 ZM., betr. Gebühren- und Abgabepflicht der Verwaltungsstellen der Unterharzter Berg- und Hüttenwerke G. m. b. H. in Oker S. 354. Erl. d. M. f. S. vom 8. Dezember 1926 Nr. VI 3838, betr. Ausführung des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren S. 354.
- III. **Handelsangelegenheiten:** 1. Handelsvertretungen: Produktenbörse in Halle a. S. S. 356. 18. Nachtrag zur Börsenordnung für Berlin S. 356. — 2. Sonstige Angelegenheiten: Großmistermeßen S. 357.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Handwerksangelegenheiten: Erl. d. M. f. S. vom 27. November 1926 Nr. IV 17346, betr. die Deutsche Nähmaschinen-Mechanikerschule in Bielefeld S. 357. — 2. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Geschäftsordnung des Hauptbetriebsrats beim Ministerium für Handel und Gewerbe S. 357. Erl. d. M. f. S. vom 29. November 1926 Nr. III 11520, betr. Reisekosten der Beamten und Angestellten der öffentlichen Arbeitsnachweise, Sondervergütungen, sowie Prüfung und Feststellung der Rechnungsbelege S. 360. Erl. d. M. f. S. vom 4. Dezember 1926 Nr. III a 2140, betr. Neuernennung der Beisitzer der Schlichtungsausschüsse für die Jahre 1927, 1928 und 1929 S. 361. Erl. d. M. f. S. vom 11. Dezember 1926 Nr. III 11659/I 10833, betr. Überstundenarbeit S. 361. — 3. Verkehrsangelegenheiten: Erl. d. M. f. S. u. d. M. d. Z. vom 26. November 1926 Nr. V 13942 M. f. S. u. II M 35 Nr. 119 II M. d. Z., betr. Änderung der Zuständigkeit bei der Zulassung von Kraftfahrzeugen und ihrer Führer S. 362. Erl. d. M. f. S. vom 26. November 1926 Nr. VI 7, 15, 4385, betr. Änderung der Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen und für nebenbahnähnliche Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb S. 364.
- V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** Berufsschulen: Erl. d. M. f. S. vom 8. Dezember 1926 Nr. IV 18816, betr. Ausbildung von Gewerbelehrerinnen S. 366. Erl. d. M. f. S. vom 9. Dezember 1926 Nr. IV 18835, betr. die Probelehrfähigkeit der Gewerbelehrerinnen S. 366.
- VI. **Nichtamtliches:** Bücherchau S. 367.

I. Persönliche Angelegenheiten.

Im Ministerium für Handel und Gewerbe sind ernannt worden:

der Oberregierungs- und -baurat Dr.-Ing. Lohmeyer zum Ministerialrat,
 der Regierungsrat Knipfer zum Oberregierungsrat,
 der Erste Amtsrat Steffens zum Bergrat,
 der Amtsrat, Geheimer Rechnungsrat Mohr zum Ersten Amtsrat,

die Regierungsoberinspektoren Schroeter und Schmeißer,

die Regierungsinspektoren Becker, Thiedtke und Burdach und

der Regierungsinspektor a. W. Kaeske zu Amtsräten,

der Obersekretär Schmiededecke zum Ministerialregistrator.

II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Erl. d. M. f. S., d. ZM. u. d. ZM. vom 29. November 1926 Nr. I 8835, II a 5763 M. f. S., II C 13113 ZM., Ia 977 ZM., betr. Gebühren- und Abgabepflicht der Verwaltungsstellen der Unterharzger Berg- und Hüttenwerke G. m. b. H. in Oker.

Durch Artikel 9 Abs. 2 des Vertrages über die Teilung des Kommuniongebietes am Unterharz vom 9. März 1874 (G. S. S. 295) war den Kommunionbehörden bei Geschäften, die sie im fiskalischen Interesse vornehmen, Befreiung von den Stempel- und Sportelabgaben in dem Maße gewährleistet, als diese Befreiung den einseitigen Verwaltungsbehörden der beteiligten beiden Länder Preußen und Braunschweig zustand. Nachdem auf Grund des abändernden Staatsvertrages aus dem Jahre 1924 (Anlage zum Preußischen Gesetze vom 24. Oktober 1924 — G. S. S. 655 — und zum Braunschweigischen Gesetze vom 18. November 1924 — G. u. B. S. Nr. 199 S. 344 —) die Verwaltung und Ausbeutung der Gemeinschaftsanteile an dem sogenannten Kommunion-Unterharzischen Berg-, Hütten- und Fabrikhaushalt der zu diesem Zwecke gegründeten Gesellschaft „Unterharzger Berg- und Hüttenwerke G. m. b. H. in Oker“ übertragen worden ist und die Verwaltungsstellen dieser Gesellschaft ihres Behördencharakters entkleidet sind, kann die den früheren Kommunionbehörden durch einen besonderen Rechtsakt zugebilligte Gebühren- und Abgabefreiheit nicht auch den jetzigen Verwaltungsstellen der genannten Gesellschaft zugestanden werden. Die letzteren unterliegen vielmehr, soweit die Vorschriften des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923, des Stempelsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1924 und des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 in Anwendung kommen, ebenso wie z. B. die Preußische Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft in Berlin der Gebühren- und Abgabepflicht. In vorkommenden Fällen ist hiernach zu verfahren.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
J. N.: Klapper.

Der Finanzminister.
J. N.: Hog.

Der Justizminister.
J. N.: Lindemann.

An die nachgeordneten Behörden.

Erl. d. M. f. S. vom 8. Dezember 1926 Nr. VI 3838, betr. Ausführung des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren.

Zum Bericht vom 29. September d. J. — I K Nr. 4938 —, betreffend Ausführung des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren.

Eine Ergänzung der Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 in der von Ihnen vorgeschlagenen Richtung dürfte sich erübrigen.

Zunächst ist Ihre Annahme, daß der Unternehmer nach erfolgter Besitzeinweisung nicht gezwungen werden könne, den Antrag auf Feststellung der Entschädigung zu stellen, unzutreffend. Vielmehr wird eine Verzögerung verhindert, wenn die nach § 21 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 festzusetzende Frist möglichst kurz bemessen wird. Im Planfeststellungsbeschluß muß diese Frist, innerhalb welcher von dem Enteignungsrecht Gebrauch zu machen ist, stets festgestellt werden, damit nicht das Enteignungsverfahren, dessen Fortführung gemäß § 24 a. a. D. in das Belieben des Unternehmers gestellt ist, willkürlich verzögert und die dadurch bei den betroffenen Grundeigentümern und anderen Beteiligten erzeugte Unsicherheit wegen ihrer Eigentums- und sonstigen Verhältnisse unnötig in die Länge gezogen wird. Unter dem „Gebrauchmachen von dem Enteignungsrechte“ ist nach der geltenden Rechtsauffassung der Antrag des Unternehmers auf Feststellung der Entschädigung gemäß § 24 a. a. D. zu verstehen. Wird dieser Antrag nicht innerhalb der gesetzten Frist gestellt, so verliert das Planfeststellungsverfahren seine Wirkung und muß deshalb nötigenfalls wiederholt werden.

Wenn ferner der in den Besitz des Grundeigentums eingewiesene Unternehmer beabsichtigen sollte, auch nach Festsetzung der Entschädigungssumme durch den Regierungspräsidenten sich seiner Pflicht zur Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme längere Zeit zum Schaden der betroffenen Grundeigentümer zu entziehen, so weise ich

darauf hin, daß auch hier der Regierungspräsident ohne weiteres in der Lage ist, einem derartigen Vorgehen des Unternehmers entgegenzutreten. Eine Handhabe hierzu bietet der § 6 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren. Die Vorschrift des § 6 geht nicht dahin, daß der Regierungspräsident den Unternehmer in den Besitz einweisen muß, sondern daß er ihn einweisen kann. Er ist daher stets in der Lage, seiner Entscheidung Bedingungen, u. a. auch wegen Zahlung der Enteignungsentschädigung hinzuzufügen, deren Erfüllung er im Interesse der Grundstückseigentümer für erforderlich erachtet, insbesondere kann er die vorläufige Besitzeinweisung und die Erfüllung der daran geknüpften Bedingungen von der Hinterlegung einer ausreichenden, nötigenfalls nach Anhörung von Sachverständigen festzustellenden Sicherheit abhängig machen, die der dem Grundstückseigentümer voraussichtlich später zu gewährenden Entschädigung entspricht (vergl. auch die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, mitgeteilt durch den Runderlaß vom 22. Oktober 1923 — Va 10755, Ia 2086 —).

Ich ersuche in Zukunft hiernach zu verfahren.

J. M.: Schulze.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

und mit Abschrift des Berichts des Regierungspräsidenten in N. vom 29. September d. Js. zur Kenntnisknahme und Beachtung

an die Herren Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Abschrift.

Der Regierungspräsident.

N., den 29. September 1926.

Betrifft Ausführung des Gesetzes über ein vereinfachtes
Enteignungsverfahren.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1922 sind der Beschluß über die Feststellung der Entschädigung (§ 29 d. EntG.) und der Enteignungsbeschluß (§ 32 d. EntG.) miteinander zu verbinden. Nach § 32 des Enteignungsgesetzes darf die Enteignung nur ausgesprochen werden, wenn die Entschädigungssumme endgültig feststeht und rechtskräftig gezahlt oder hinterlegt ist. Bei Erlass des Enteignungsbeschlusses gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren steht die Entschädigungssumme noch nicht fest. Sie wird vielmehr erst durch den mit dem Enteignungsbeschlusse in einer Urkunde vereinigten Entschädigungsfeststellungsbeschluß festgesetzt. Diese Festsetzung ist nicht endgültig. Der Erlass des Enteignungsbeschlusses gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 kann nicht davon abhängig gemacht werden, daß die Entschädigungssumme rechtskräftig gezahlt oder hinterlegt ist, die erst durch den mit dem Enteignungsbeschluß zu einer Einheit verbundenen Entschädigungsfeststellungsbeschluß festgesetzt wird. Deshalb ist im § 5 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren bestimmt, daß das Eigentum des enteigneten Grundstückes auf den Unternehmer erst nach Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigung übergeht.

Durch diese Vorschrift sind die Belange der Grundstückseigentümer wenig gesichert. Dem in den Besitz des Grundstückes eingewiesenen Unternehmer liegt gar nichts daran, durch die Zahlung oder Hinterlegung der vom Regierungspräsidenten festgesetzten Entschädigungssumme den Anspruch darauf zu erwerben, daß das Grundstück im Grundbuch auf seinen Namen eingetragen wird. Der Enteignungsberechtigte kann sich also der Pflicht zur Entschädigung des Grundstückseigentümers leicht lange Zeit entziehen. Von einem erfahrenen Sachverständigen in Enteignungssachen wird mir sogar von Fällen berichtet, in denen der Unternehmer nach dem Entschädigungsfeststellungsbeschluß nicht gezahlt hat, sondern erst die sechsmonatige Rechtsmittelfrist bis auf den letzten Tag hat verstreichen lassen und dann erst am letzten Tag den ordentlichen Rechtsweg beschritten hat, so daß die Zahlung weiter auf ganz unbestimmte Zeit hinausgeschoben wurde. Die Versuchung, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, ist namentlich in der Gegenwart groß, da die Spanne zwischen den Zinsfäßen, die der Unternehmer für das für den Erwerb des Grundstückes geliehene Geld zahlen muß, und den Zinsfäßen, auf die der enteignete Grundstückseigentümer Anspruch hat, recht bedeutend ist. Jede Verzögerung des Erwerbes des Eigentumes bedeutet also für den Enteignungsberechtigten einen Gewinn. Manche Unternehmer begnügen sich

fogar schon mit der Besitzeinweisung und dem Planfeststellungsbeschluß und unterlassen es, das Entschädigungsfeststellungsverfahren überhaupt zu betreiben, bzw. zögern dasselbe hinaus. Dies ist verständlich, da der Unternehmer schon nach der Besitzeinweisung oft kein Interesse mehr an beschleunigter Feststellung der Entschädigung hat. Ein Mittel, denselben zu schneller Durchführung des Verfahrens, insbesondere Stellung des Antrags und Beschaffung der Unterlagen, zu zwingen, ist meines Erachtens nicht gegeben.

Die Lage des Grundeigentümers ist dann wenigstens etwas günstiger, wenn er im Besitze des Grundstückes war und wenn ihm für den durch die Besitzeinweisung entstandenen Schaden eine besondere Entschädigung zugewilligt worden ist. In diesem Falle kann der Besitzeinweisungsbeschluß aufgehoben werden, wenn der Unternehmer die Zahlung dieser Entschädigung schuldhaft verzögert. Leider kann hierdurch nur ein Druck auf baldige Zahlung der Entschädigung für die Besitzeinweisung hervorgerufen werden, die meist nur sehr geringfügig ist, während auf beschleunigte Zahlung der Entschädigungssumme für den Grund und Boden hierdurch nicht eingewirkt werden kann.

Die Aufhebung des Besitzeinweisungsbeschlusses und der Beschlüsse gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 a. a. O. müßte durch den Gesetzgeber auch für den Fall möglich gemacht werden, daß der Unternehmer die Zahlung der Entschädigungssumme, die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 a. a. O. festgesetzt ist, schuldhaft verzögert. Als Entschuldigungsgrund darf dann aber nicht der Umstand gelten, daß der Enteignungsberechtigte mit der von dem Regierungspräsidenten festgesetzten Entschädigungssumme nicht einverstanden ist. Diesen Vorschriften wäre rückwirkende Kraft beizulegen.

Ich sehe mich zu diesen Vorschlägen veranlaßt, weil ein Kleinbahnunternehmer sich weigert, die von mir festgesetzte Entschädigungssumme zu zahlen oder zu hinterlegen, weil er diese für zu hoch hält und fürchtet, daß die enteigneten Grundstückseigentümer am Ende des Rechtsweges kein Geld mehr haben werden, um das zu viel Erhaltene zu erstatten.

IK Nr. 4938.

J. N.: (Unterschrift)

An den Herrn Preussischen Minister für Handel und Gewerbe in Berlin.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsvertretungen.

Produktenbörse in Halle a. S.

In Halle a. S. wird eine neue Produktenbörse errichtet. Die durch Erlass vom 16. Dezember 1926 — IIb 12403 — genehmigte Börsenordnung tritt am 1. Januar 1927 in Kraft.

IIb 12403.

18. Nachtrag zur Börsenordnung für Berlin.

Die durch den 15. Nachtrag als 2. Absatz in § 22 der Börsenordnung eingefügten Bestimmungen, deren Gültigkeit durch den 17. Nachtrag bis zum 31. Dezember 1926 verlängert worden ist, werden über den 31. Dezember 1926 hinaus ohne zeitliche Begrenzung aufrechterhalten.

Berlin, den 19. November 1926.

(Siegel.)

Die Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

(Unterschrift.)

Genehmigt.

Berlin, den 3. Dezember 1926.

(Siegel.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

IIb 11927.

J. N.: Bail.

2. Sonstige Angelegenheiten.

Großmusteressen.

Im Jahre 1927 finden in Preußen folgende amtlich zugelassenen Frühjahrs-großmusteressen statt:

Breslau: 13. bis 15. März,
Frankfurt a. M.: 27. bis 30. März,
Köln: 20. bis 23. März Allgemeine Messe,
20. bis 25. März technische Messe,
Königsberg i. Pr.: 20. bis 23. Februar.

Berlin, den 4. Dezember 1926.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Römheld.

II a 5970.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Handwerksangelegenheiten.

Erl. d. M. f. G. vom 27. November 1926 Nr. IV 17346, betr. die Deutsche Nähmaschinen-Mechanikerschule in Bielefeld.

Im Anschluß an den Erlaß vom 6. v. M. — IV 13441 —
(Bericht vom 21. August d. J. — I U. a. 153 III —).

Auf Grund des § 133 Abs. 10 der Reichsgewerbeordnung stelle ich die Abschlußprüfung der Deutschen Nähmaschinen-Mechanikerschule in Bielefeld für die Schüler, die nach ordnungsgemäßer Lehrzeit die Gesellenprüfung im Mechanikerhandwerk bestanden und an den von der Schule veranstalteten Tageskursen von sechs Monate Dauer teilgenommen haben, dem theoretischen Teil der Meisterprüfung in diesem Handwerk gleich.

J. A.: Dr. von Seefeld.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Minden
und zur Kenntnis
an die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern (außer Bielefeld).

2. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Geschäftsordnung des Hauptbetriebsrats beim Ministerium für Handel und Gewerbe.

Der auf Grund der Verordnung zur Ausführung des § 61 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (RGBl. S. 147) in den dem Ministerium für Handel und Gewerbe unterstellten Zweigen der Staatsverwaltung errichtete Hauptbetriebsrat hat sich in seiner Vollziehung am 9. November 1926 selbst folgende Geschäftsordnung gegeben:

Allgemeines.

§ 1.

Die Mitglieder des Hauptbetriebsrats sind verpflichtet, alle aus ihrem Amt sich ergebenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, insbesondere an allen Vollziehungen teilzunehmen und die ihnen etwa übertragenen Aufgaben sorgfältig zu bearbeiten. Die in Vollziehungen gefaßten Beschlüsse sind für alle Mitglieder des Hauptbetriebsrats bindend.

Von den Verhandlungen des Hauptbetriebsrats sind religiöse und parteipolitische Erörterungen ausgeschlossen.

§ 2.

Jedes Mitglied des Hauptbetriebsrats erhält eine vom Ministerium für Handel und Gewerbe und vom Vorsitzenden des Hauptbetriebsrats ausgefertigte und unterzeichnete, mit Dienststempel versehene, auf seinen Namen lautende und auch von ihm zu unterzeichnende Ausweis Karte.

§ 3.

Tritt an die Stelle eines zeitweilig oder dauernd an der Ausübung seiner Amtstätigkeit verhinderten Mitglieds des Hauptbetriebsrats vorübergehend oder dauernd ein Ersatzmitglied, so gelten für dieses für die Dauer seiner Tätigkeit die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Mitglieder des Hauptbetriebsrats.

§ 4.

Bei der gesamten Geschäftsführung ist die von der Vollversammlung beschlossene Geschäftsordnung maßgebend. Über Änderungen der Geschäftsordnung beschließt der Hauptbetriebsrat.

Sitzungen und Beschlußfassung.

§ 5.

Die Vollsitzungen des Hauptbetriebsrats finden nach Bedarf statt. Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsmäßig einberufen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 6.

Die Vollsitzung wird durch den Vorsitzenden (im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter) einberufen. Die Einladung zur Sitzung soll den Mitgliedern des Hauptbetriebsrats nach Möglichkeit zwei Wochen vor der Sitzung zugehen, in dringenden Fällen braucht diese Frist jedoch nicht eingehalten zu werden. Zugleich mit der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung der Sitzung mitzuteilen.

Von der Einberufung der Sitzung ist dem Ministerium rechtzeitig Mitteilung zu machen.

§ 7.

Anträge, die auf die Tagesordnung der nächsten Vollsitzung gesetzt werden sollen, müssen mindestens drei Wochen vor der Sitzung in den Händen des Vorsitzenden sein. Später eingehende Anträge werden in der Sitzung nur verhandelt, wenn mindestens zwei Mitglieder damit einverstanden sind.

§ 8.

Ist ein Mitglied des Hauptbetriebsrats verhindert, an einer Vollsitzung teilzunehmen, so ist dies sofort — nötigenfalls telegraphisch — dem Vorsitzenden des Hauptbetriebsrats mitzuteilen. Dieser ladet nötigenfalls telegraphisch das aus der gleichen Vorschlagsliste sich ergebende Ersatzmitglied zur Teilnahme an der Sitzung ein. Die im § 6 vorgesehene Frist fällt in diesem Falle fort.

§ 9.

In der ersten Sitzung des Hauptbetriebsrats findet mit einfacher Stimmenmehrheit die Wahl eines Vorstandes bestehend aus: einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden statt. Diese bilden den geschäftsführenden Ausschuß.

§ 10.

Bei allen Sitzungen und Verhandlungen gelten die allgemeinen parlamentarischen Regeln. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handerheben, doch muß, wenn mindestens zwei Mitglieder es verlangen, geheime Abstimmung erfolgen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 11.

Der geschäftsführende Ausschuß des Hauptbetriebsrats hält seine Sitzung nach Bedarf ab. In der Regel findet an einem bestimmten Tage jeder Woche im Geschäftszimmer des Hauptbetriebsrats eine ordentliche Sitzung statt, zu der nicht besonders eingeladen wird. Die Bestimmungen über die Vollsitzungen sind sinngemäß anzuwenden.

§ 12.

Auf Verlangen des Ministeriums oder von mindestens zwei Mitgliedern des Hauptbetriebsrats ist der Vorsitzende verpflichtet, eine Vollsitzung des Hauptbetriebsrats einzu-

berufen. Im übrigen beschließt der geschäftsführende Ausschuß des Hauptbetriebsrats über die Anberaumung der Vollsitzen, wenn nicht die Vollversammlung selbst Termin und Tagesordnung der nächsten Sitzung beschlossen hat.

§ 13.

Die durch die Mitglieder im Hauptbetriebsrate vertretenen Gewerkschaften sind von allen Vollsitzen unter Angabe der Tagesordnung in Kenntnis zu setzen. Sie sind berechtigt, zu den Sitzungen je einen Vertreter zu entsenden, der mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen kann.

Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Hauptbetriebsrats oder des Ministeriums muß der Vorsitzende das Ministerium zu den Sitzungen einladen. Die Vertreter des Ministeriums können jederzeit das Wort ergreifen.

§ 14.

Über alle Verhandlungen, Sitzungen und Vollsitzen ist Protokoll zu führen. Erklärungen etwaiger Minderheitsgruppen oder von sonstigen Sitzungsteilnehmern müssen auf Verlangen wörtlich ins Protokoll aufgenommen werden. Jeder gefasste Beschluß ist unter Angabe der für und gegen abgegebenen Stimmen im Protokoll zu vermerken. Protokollabschriften werden den Mitgliedern des Hauptbetriebsrats, dem Ministerium für Handel und Gewerbe und den beteiligten Gewerkschaften zugestellt.

§ 15.

Von wichtigen Beschlüssen des Hauptbetriebsrats hat der Vorsitzende dem Ministerium und auch den durch die Mitglieder im Hauptbetriebsrat vertretenen Gewerkschaften Kenntnis zu geben.

Arbeitsplan.

§ 16.

Die vom Hauptbetriebsrat zu erledigenden Geschäfte werden auf die Mitglieder des Vorstandes des Hauptbetriebsrats nach einem von der Vollversammlung zu beschließenden Plane verteilt. Die einem Mitgliede des Hauptbetriebsrates zugewiesene Arbeit ist pflichtgemäß zu erledigen. Ist die Arbeit so umfangreich, daß sie von einem einzelnen Mitgliede nicht erledigt werden kann, so ist eine weitere Arbeitsteilung vorzunehmen; wenn nötig, sind dazu auch die Hauptbetriebsratsmitglieder heranzuziehen, die dem Vorstand des Hauptbetriebsrats nicht angehören.

Berlin, den 9. November 1926.

Hauptbetriebsrat beim Ministerium für Handel und Gewerbe.

Der Vorstand.

Wachlin. Müller.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 25. November 1926.

Der neu gewählte Hauptbetriebsrat beim Ministerium für Handel und Gewerbe hat in seiner ersten Sitzung am 9. November d. J. Herrn Erich Wachlin, Eichgehilfe, Berlin, Eichungsdirektion, als Vorsitzenden und Herrn Heinrich Müller, sozialpolitischer Referent, Berlin, Handelsministerium, als stellvertretenden Vorsitzenden zum geschäftsführenden Ausschuß des Hauptbetriebsrats entsprechend § 10 der Verordnung vom 21. Juli 1926 (G. S. 222) gewählt.

Die Sprechstunden des geschäftsführenden Ausschusses finden vorläufig an jedem Montag von 10—12 Uhr vormittags im Dienstzimmer des stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Referenten Müller, im Ministerium für Handel und Gewerbe, Zimmer 48a, statt.

Erl. d. M. f. S. vom 29. November 1926 Nr. III 11520, betr. Reisekosten der Beamten und Angestellten der öffentlichen Arbeitsnachweise, Sondervergütungen, sowie Prüfung und Feststellung der Rechnungsbelege.

Auf den an den Herrn Minister für Volkswohlfahrt gerichteten, mir vorgelegten Bericht vom 3. d. M. — I N 22 Nr. 1750/55 —, betreffend Reisekosten der Beamten und Angestellten der öffentlichen Arbeitsnachweise, Sondervergütungen, sowie Prüfung und Feststellung der Rechnungsbelege.

Bereits in meinem im Einvernehmen mit den Herren Ministern der Finanzen, des Innern und für Volkswohlfahrt ergangenen Runderlaß vom 4. März d. J. (S. M. B. S. 55) habe ich die Notwendigkeit betont, daß die Reisekostenvergütungen der bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen beschäftigten Beamten und Angestellten in Anlehnung an die Vorschriften des Gesetzes über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 3. Januar 1923 (G. S. S. 3) zu regeln und diesen Beamten und Angestellten im besonderen bei Dienstreisen innerhalb des Amtsbezirks nicht höhere Reisekostenvergütungen zu gewähren sind, als ihnen gleich zu erachtende Beamte im unmittelbaren Staatsdienst beziehen. Im Sinne dieses Runderlasses vermag ich künftig grundsätzlich die den Beamten und Angestellten der öffentlichen Arbeitsnachweise über die staatlichen Reisekostensätze hinaus gewährten Reisekostenvergütungen als notwendige Kosten der Arbeitsnachweise (§ 34 Abs. 3 Satz 1 und § 36 Abs. 1 der Erwerbslosenfürsorgeverordnung vom 16. Februar 1924 — R. G. B. S. 127 —) nicht anzuerkennen.

Was die Frage der Berechtigung zur rechnerischen Prüfung und Feststellung der Belege der Arbeitsnachweise anbelangt, so scheint mir der Vorschlag, grundsätzlich nur die im § 5 Ziffer 6 der Rechnungsordnung vom 24. Dezember 1913 bezeichneten Staatsbeamten hiermit zu beauftragen, zu weitgehend. Den Errichtungs- und Verwaltungsgemeinden der öffentlichen Arbeitsnachweise stehen genügend Beamte zur Verfügung, die zur Abgabe dieser Bescheinigung befugt sind. Soweit beim Arbeitsnachweis selbst solche Beamten nicht vorhanden sein sollten, sind geeignete sonstige Beamte der Errichtungs- und Verwaltungsgemeinden mit dieser Aufgabe zu betrauen.

Die Gewährung von über das Gehalt hinausgehenden Sondervergütungen an Kommunalbeamte für Wahrnehmung der Geschäfte des öffentlichen Arbeitsnachweises werden nur dann als notwendige Kosten des Arbeitsnachweises in Erwägung gezogen werden können, wenn die Beamten in der Kommunalverwaltung einen vollen Arbeitsplatz verwalten und daneben im Arbeitsnachweis tätig sind. Dieser Fall wird im allgemeinen selten sein und in der Regel nur für eine kurze Übergangszeit vorliegen. Werden die Geschäfte des Arbeitsnachweises zwar neben anderen Geschäften, aber doch innerhalb der üblichen Belastung eines Beamten ausgeübt, so können Sondervergütungen aus Mitteln des öffentlichen Arbeitsnachweises nicht in Betracht kommen, weil sie eine ungerechtfertigte Bevorzugung einzelner Beamten herbeiführen würden. Die Zahlung solcher Sondervergütungen aus Mitteln des öffentlichen Arbeitsnachweises ist in jedem Falle alsbald einzustellen.

Ich ersuche, hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

J. B.: Dönhoff.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Osnabrück
und zur gefälligen Kenntnismahme und etwaigen gleichmäßigen Veranlassung
an die übrigen Herren Regierungspräsidenten.

Wegen der Benachrichtigung der Errichtungs- und Verwaltungsgemeinden der öffentlichen Arbeitsnachweise werden die Herren Oberpräsidenten durch die Landesämter für Arbeitsvermittlung das Erforderliche veranlassen.

Abdruck übersende ich Ihnen zur gefälligen Kenntnismahme und weiteren Veranlassung wegen der Verständigung des Landesarbeitsamts und der Errichtungs- und Verwaltungsgemeinden der öffentlichen Arbeitsnachweise. — Überabdrucke für diese sind beigelegt.

J. B.: Dönhoff.

An die Herren Oberpräsidenten.

Erl. d. M. f. S. vom 4. Dezember 1926 Nr. IIIa 2140, betr. Neuberufung der Beisitzer der Schlichtungsausschüsse für die Jahre 1927, 1928 und 1929.

Ich weise darauf hin, daß nach § 4 Abs. 3 der zweiten Ausführungsverordnung zur Schlichtungsverordnung vom 29. Dezember 1923 (RGBl. 1924 I S. 9) die Beisitzer der Schlichtungsausschüsse auf drei Jahre berufen werden, und daß somit die Amtsdauer aller Beisitzer, die in der Zeit seit Inkrafttreten der Schlichtungsverordnung am 1. Januar 1924 berufen worden sind, Ende dieses Jahres abläuft. Durch den Runderlaß vom 15. Januar 1924 — IIIa 133 — (SMBl. S. 43) habe ich die Berufung der Beisitzer den Regierungspräsidenten, in deren Bezirken die Schlichtungsausschüsse ihren Sitz haben, für Berlin dem Oberpräsidenten, übertragen.

Ich ersuche Sie, wegen Neuberufung der Beisitzer der Schlichtungsausschüsse auf Grund der Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer des dortigen Bezirks für eine weitere Amtsdauer von drei Jahren, und zwar für die Kalenderjahre 1927, 1928 und 1929, falls noch nicht geschehen, das Erforderliche zu veranlassen.

Abdrucke für die Schlichtungsausschüsse sind angeschlossen.

J. A.: Dr. Flatow.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Berlin-Charlottenburg.

Erl. d. M. f. S. vom 11. Dezember 1926 Nr. III 11 659, I 10853, betr. überstundenarbeit.

Der Herr Reichsarbeitsminister hat vor einiger Zeit bereits darauf hingewiesen, daß die Minderung der Erwerbslosigkeit, die mit dem Arbeitsbeschaffungsprogramm der Reichsregierung erstrebt wird, nicht erreicht werden kann, wenn die vermehrte Arbeitsgelegenheit durch Überstunden der vorhandenen Belegschaft aufgefressen wird. In einem an die Sozialministerien der Länder gerichteten Rundschreiben vom 9. v. M. (abgedruckt im Reichsarbeitsblatt Nr. 43 S. 373) führt er neuerdings folgendes aus:

Eine fühlbare Entlastung des Arbeitsmarktes wird nur erreicht werden, wenn auch jede andere Arbeitsgelegenheit außerhalb des Arbeitsbeschaffungsprogramms zugunsten der Erwerbslosen ausgenutzt und Überstundenarbeit allgemein nur in dem unbedingt notwendigen Maße ausgeführt wird. Sicherlich ist die Überarbeit nicht ganz vermeidbar, und zur Bewältigung eines ganz vorübergehenden Arbeitsbedarfs wird dem Arbeitgeber die Einstellung neuer Arbeitskräfte nicht zugemutet werden können. Allein in zahlreichen Fällen hat die zu erledigende Mehrarbeit einen so großen Umfang und ist voraussichtlich von so langer Dauer, daß es nicht gerechtfertigt wäre, sie als Überstundenarbeit ausführen zu lassen. Auch in Fällen, in denen es sich um einen zwar vorübergehenden, aber zu bestimmten Tagen vorauszu sehenden Mehrarbeitsbedarf handelt, wird zu prüfen sein, ob ihm nicht durch Einstellung von Aushilfskräften für diese Tage oder durch Beschäftigung einer vermehrten Arbeitnehmerzahl derart, daß ihrer Mehrarbeit zu bestimmten Zeiten eine Minderarbeit zu anderen Zeiten entspricht, begegnet werden kann.

Diesen Ausführungen des Herrn Reichsarbeitsministers trete ich bei. Ich ersuche daher die Herren Regierungspräsidenten und die Oberbergämter, bei der Bewilligung von Arbeitszeitverlängerungen gemäß Ziff. VII Abs. 3 der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November/17. Dezember 1918 (RGBl. S. 1334/1436) oder § 10 der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten vom 18. März 1919 (RGBl. S. 315) in Verbindung mit den §§ 1 und 14 der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 (RGBl. S. 1249), ferner bei der Bewilligung von Arbeitszeitverlängerungen gemäß § 6 der letztgenannten Verordnung mit äußerster Vorsicht vorzugehen. Bei Prüfung der Frage, ob Arbeitsverlängerungen „im öffentlichen Interesse dringend nötig“ (Ziff. VII Abs. 3 und § 10 a. a. D.) oder „aus allgemeinen wirtschaftlichen Gründen geboten“ (§ 6 a. a. D.) sind, ist insbesondere auch die gegenwärtige ungünstige Lage des Arbeitsmarktes zu berücksichtigen. Die besonderen Verhältnisse des einzelnen Betriebes oder bei generellen Regelungen des einzelnen Wirtschaftszweiges sind dabei selbstverständlich zu beachten. Ich ersuche auch, die Gewerbeaufsichts- und die Bergrevierbeamten

mit entsprechender Anweisung zu versehen und die Ihnen in Abschrift vorgelegten, von den genannten Stellen erteilten Überarbeitsbewilligungen daraufhin nachzuprüfen, ob die angegebenen Gesichtspunkte hinreichend berücksichtigt worden sind.

Abdrucke dieses Erlasses für die Gewerbeaufsichts- und die Bergrevierbeamten sind beigelegt.

Dr. Schreiber.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier sowie an die Oberbergämter.

3. Verkehrsangelegenheiten.

Erl. d. M. f. S. u. d. M. d. J. vom 26. November 1926 Nr. V 13942 M. f. S. u. II M 35 Nr. 119 II M. d. J., betr. Änderung der Zuständigkeit bei der Zulassung von Kraftfahrzeugen und ihrer Führer.*)

Die Ausstellung der Zulassungsbescheinigungen und Führerscheine für Kraftfahrzeuge hat schon seit längerer Zeit zu lebhaften Klagen Veranlassung gegeben. Die zur Erlangung dieser Scheine notwendigen Formlichkeiten, die mit zeitraubenden Reisen zu den zuständigen Bezirksregierungen verbunden sind, sowie die vielfach beobachtete lange Bearbeitungsdauer lassen die vorgebrachten Klagen als berechtigt erscheinen. Der Bedarf an Kraftfahrzeugen wird sich in Zukunft weiter erheblich steigern; gleicherweise werden sich die Anträge auf Ausstellung von Führerscheinen ständig vermehren. Die Annahme, daß sich bei einer erhöhten Anzahl von Anträgen die Erledigung noch weiter verlangsamten wird, ist daher gerechtfertigt. Der mehrfach gegebenen, von der überwiegenden Anzahl der Regierungspräsidenten beäworteten Anregung, zur Beschleunigung des Verfahrens die Zuständigkeit in der Bearbeitung der Kraftfahrzeugangelegenheiten in der Weise zu ändern, daß die Zulassung der Kraftfahrzeuge und die Erteilung bzw. Entziehung der Fahrerlaubnis den Landräten, in Stadtkreisen den Polizeiverwaltungen übertragen wird, glaubten wir in Würdigung aller für diese Dekonzentration sprechenden Gründe entsprechen zu sollen. Es ergeht daher folgende Anordnung:

Auf Grund des § 39 Abs. 1 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 5. Dezember 1925 in der Fassung der Verordnung vom 28. Juli 1926 (RGBl. 1925 I S. 439, 1926 I S. 425) bestimmen wir mit Wirkung vom 1. März 1927 ab, daß

- a) sowohl als höhere Verwaltungsbehörden im Sinne der §§ 5 Abs. 1, 6, 8, 14, 28 Abs. 2, 29, 35 Abs. 4 und 42 Ziff. 2 Abs. 1, Ziff. 3 und 4 der Verordnung,
- b) wie als Polizeibehörden im Sinne der §§ 6 Abs. 2, 9 und 12, 33 und 42 Ziff. 3 der Verordnung

in Landkreisen die Landräte, in Stadtkreisen die Polizeiverwaltungen zu gelten haben.

Wir ersuchen, zur Ausführung dieser Anordnung das Weitere alsbald zu veranlassen, insbesondere durch entsprechende Anweisungen an die neuen Zulassungsbehörden dafür Sorge zu tragen, daß diese die bei der Zulassung der Kraftfahrzeuge und Erteilung der Führerscheine erforderlichen Geschäfte vom 1. März 1927 ab in vollem Umfange übernehmen können. Wir weisen besonders darauf hin, daß von diesem Tage ab die neuen Zulassungsbehörden neben der Ausfertigung der Zulassungsbescheinigungen und der Zuteilung der Erkennungsnummern auch die Aushändigung dieser Bescheinigungen und Abstempelung der Kennzeichen der Fahrzeuge zu übernehmen haben. Das Verfahren bei der Zulassung eines Kraftfahrzeuges wird sich mithin so gestalten, daß die Landräte (in Stadtkreisen die Polizeiverwaltungen) den Antrag prüfen, das Fahrzeug in die Liste (Kartei) eintragen, die Zulassungsbescheinigung ausfertigen, dem Antragsteller die Erkennungsnummer mitteilen und sodann den Antrag mit der Zulassungsbescheinigung an das zuständige Finanzamt weitergeben. Das Finanzamt wird nach Ausfertigung der Steuerkarte den Zulassungsantrag mit der Zulassungsbescheinigung und der Steuerkarte dem Landrat (Polizeiverwaltung) zurücksenden und gleichzeitig an den Antragsteller eine Zahlungsaufforderung richten. Der Landrat (Polizeiverwaltung) hat den Antragsteller aufzufordern, das Fahrzeug vorzuführen und dabei den Nachweis von der Zahlung der Kraftfahrzeugsteuer zu erbringen.

*) Abdrucke dieser Nummer des S.MBl. sind bei umgehender Bestellung unter Angabe des RdErl. von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, zu beziehen. Sammelbestellungen erwünscht.

Ist dieser Nachweis erbracht, so hat der Landrat (Polizeiverwaltung) unter Beobachtung der Vorschriften im § 9 der Verordnung die Abstempelung des Kennzeichens zu veranlassen und Zulassungsbescheinigung nebst Steuerkarte auszuhändigen. Von dem Tage der Aushändigung hat der Landrat (Polizeiverwaltung) dem Finanzamt Mitteilung zu machen. Da sich die Finanzämter fast durchweg am Dienort der Landräte und Polizeiverwaltungen der Stadtkreise befinden, ist anzunehmen, daß bei dieser Geschäftsbehandlung die Erledigung der Zulassungsanträge sich in den meisten Fällen binnen kürzester Zeit wird ermöglichen lassen.

Was die Verteilung der Erkennungsnummern anbelangt, so kann zunächst von einer Ummumerierung der bis zum 1. März 1927 bereits zugelassenen Kraftfahrzeuge wegen der damit verbundenen erheblichen Büroarbeit abgesehen werden. Es ist aber unbedingt notwendig, daß die gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr bisher geführte „Liste der zugelassenen Kraftfahrzeuge“ und die gemäß § 42 Nr. 3 Abs. 1 geführte „Liste der Kleinkraftträder“, kreisweise aufgeteilt, sich am 1. März 1927 im Besitz der Landräte (Polizeiverwaltungen) befindet. Zu diesem Zweck ist von den Regierungspräsidenten sofort eine Kartei anzulegen. Die Karteiblätter werden ihnen in den nächsten Tagen zugehen. Für jedes bisher zugelassene Fahrzeug ist ein Karteiblatt Nr. 5, für jedes Kleinkraftrad ein Karteiblatt Nr. 15 auszufüllen. Hierbei ist die Erkennungsnummer in das Karteiblatt so einzutragen, daß bei der in Kürze erfolgenden Ummumerierung die dann neu zugewiesene Nummer noch dahinter eingetragen werden kann. Die ausgefüllten Karteiblätter sind noch vor dem 1. März 1927 den Landräten (Polizeiverwaltungen) zuzustellen. Letztere haben vom 1. März 1927 ab die Kartei an Stelle der bis jetzt in Buchform geführten Liste weiterzuführen. Weiter erforderliche Karteiblattvordrucke sind von der Preussischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin NW 40, Invalidenstr. 52, anzufordern.

Die den Regierungsbezirken bisher zugewiesenen, am 1. März 1927 noch offenstehenden Nummernreihen sind nach Maßgabe des für die ersten Monate voraussichtlich in den einzelnen Kreisen entstehenden Bedarfs auf die Landratsämter bzw. Polizeiverwaltungen zu verteilen. Sofern keine offenstehenden Nummern mehr vorhanden sind, sind die Oberpräsidenten um Nachlieferung weiterer Nummern zu ersuchen. Von einem noch näher von uns zu bestimmenden Zeitpunkte ab ist anzuordnen, daß alle zugelassenen Fahrzeuge nicht mehr unter der bisherigen Nummer verkehren dürfen. Die Neumumerierung hat alsdann in den einzelnen Kreisen stattzufinden, nachdem die Eigentümer unter Bezugnahme auf § 6 Abs. 7 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr aufgefordert sind, die Zulassungsbescheinigungen bei den für ihren Wohnsitz zuständigen Landratsämtern bzw. Polizeiverwaltungen zwecks Verichtigung vorzulegen. Die Unterverteilung der Nummern auf die Kreise ist in alphabetischer Reihenfolge vorzunehmen.

Hinsichtlich der Erteilung und Entziehung der Führerscheine regelt sich das Verfahren entsprechend den Vorschriften der §§ 14 und 29 der Verordnung und der Anweisung über die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen (RGBl. 1925 I S. 439). Wir weisen besonders darauf hin, daß vom 1. März 1927 ab in Landkreisen die Landräte, in Stadtkreisen die Polizeiverwaltungen sowohl für die Erteilung, wie auch für die Versagung und Entziehung der Führerscheine zuständig sind. Gegen Versagung und Entziehung sind die in §§ 127, 128, 129 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) angeordneten Rechtsmittel gegeben. Da nach den bisherigen Erfahrungen in zahlreichen Fällen Beschwerden an nichtzuständige Behörden gerichtet wurden, ist es erforderlich, die Bescheide mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Hinsichtlich der Liste der ausgestellten Führerscheine gilt dasselbe wie hinsichtlich der Liste der zugelassenen Kraftfahrzeuge. Auch für die ausgestellten Führerscheine sind von den Regierungspräsidenten Karteiblätter Nr. 26 auszufüllen und den Landräten (Polizeiverwaltungen) zuzustellen. Letztere haben die Kartei weiterzuführen.

Die Regierungspräsidenten bleiben auch nach dem 1. März 1927 u. a. für die Erteilung von Typenbescheinigungen, von Probefahrerkennzeichen, von Genehmigungen für Zuberlässigkeitsfahrten, von Fahrlehrerbescheinigungen, von Genehmigungen für Ausbildungsunternehmungen, für die Anerkennung der Prüfungsfachverständigen, für die Erteilung der internationalen Fahrausweise ausschließlich zuständig.

Wir betonen besonders, daß durch die Neuregelung der Zuständigkeit eine Personalvermehrung nicht eintreten darf. Da in fast allen Regierungsbezirken eine solche auch für nicht notwendig gehalten wird, müssen sich die Dienstgeschäfte auch in den wenigen (3) Bezirken, in denen man ohne Personalvermehrung nicht auskommen zu können glaubt, ohne eine solche erledigen lassen.

Die von den Landräten und staatlichen Polizeiverwaltungen erhobenen Gebühren fließen in die Staatskasse. Ist die Polizeiverwaltung eine kommunale Verwaltung, so stehen die Gebühren der Gemeinde zu.

Sämtliche Karteblätter (für Kraftfahrzeuge, Kleinkrafträder und Führerscheine) werden den Landräten und staatlichen Polizeiverwaltungen von der Preussischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin NW 40, Invalidenstr. 52, kostenlos geliefert. Die kommunalen Polizeiverwaltungen können die Karteblätter von dieser Behörde gegen Erstattung der Kosten beziehen.

Dieser Erlaß wird gleichzeitig im Ministerialblatt der inneren Verwaltung veröffentlicht.

An die Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Landräte, Polizeibehörden und den Polizeipräsidenten hier.

Erl. d. M. f. S. vom 26. November 1926 Nr. VI 7. 15. 4385, betr. Änderung der Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen und für nebenbahnähnliche Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb.

Die im § 35 der Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb vom 26. September 1906 und im § 24 der Bau- und Betriebsvorschriften für nebenbahnähnliche Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb vom 15. Januar 1914 erwähnten „Sicherheitsvorschriften für elektrische Straßenbahnen und straßenbahnähnliche Kleinbahnen“ sind vom Verbands Deutscher Elektrotechniker e. V. als „Vorschriften für elektrische Bahnen *)“ neu herausgegeben worden. Durch die in den Anlagen in zwei Abdrucken beigefügten Nachträge zu den Bau- und Betriebsvorschriften sind die bisherigen, als Anhang zu diesen Vorschriften eingeführten „Sicherheitsvorschriften“ durch die neuen Vorschriften des Verbandes ersetzt worden. Außerdem ist die Ministerialinstanz den jetzigen Zuständigkeitsverhältnissen entsprechend geändert und noch eine zu § 6 der Bau- und Betriebsvorschriften für nebenbahnähnliche Kleinbahnen auf Grund der neueren Brückenvorschriften vorzunehmende Ergänzung berücksichtigt worden.

Wegen der Anwendbarkeit der in § 34 p) der „Vorschriften für elektrische Bahnen“ erwähnten „Bahnkreuzungs-Vorschriften für fremde Starkstromanlagen“ des Reichsverkehrsministeriums verweise ich auf meinen Erlaß vom 10. Februar 1922 — V b 6. 12. 152/22 —. Hiernach sind die „Bahnkreuzungs-Vorschriften“ nur als Anhang zu nehmen, im übrigen haben die Aufsichtsbehörden über die im Einzelfalle zur Wahrung der Sicherheit des Bahnbetriebes zu stellenden Anforderungen zu entscheiden. Hinsichtlich der Ergänzung des § 6 der Bau- und Betriebsvorschriften für nebenbahnähnliche Kleinbahnen nehme ich Bezug auf meinen Erlaß vom 24. August 1926 — VI 6. 15. 2739 —.

Die Nachträge sind in den Regierungsamtsblättern zu veröffentlichen. Wegen Veröffentlichung der neuen „Vorschriften für elektrische Bahnen“ als Sonderbeilage zum Regierungsamtsblatt und Zusendung der Druckstücke in Höhe der Amtsblattauslage wird das Erforderliche durch den Herrn Minister des Innern veranlaßt werden. Da diese Vorschriften für beide Nachträge die gleichen sind, so werden sie jedem Amtsblatt nur einmal beizufügen sein.

Den Reichsbahndirektionen (Preussische Kleinbahnaufsicht) werden die Abdrucke der Sonderbeilage nach ihrer Fertigstellung von hier aus zugehen.

Dr. Schreiber.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin, den Herrn Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen, die Reichsbahndirektionen (Preussische Kleinbahnaufsicht) in Preußen-Hessen, sowie nachrichtlich an die Herren Oberpräsidenten.

*) Die als Anhang neu eingeführten „Vorschriften für elektrische Bahnen“ werden hier nicht veröffentlicht, erscheinen aber als Sonderbeilage zu den Regierungsamtsblättern.

4. Nachtrag zu den Bau- und Betriebsvorschriften für nebenbahnähnliche Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb vom 15. Januar 1914.

I. Zum Inhaltsverzeichnis. Unter „XI. Anhang E“ ist der Wortlaut wie folgt zu ändern:

Vorschriften für elektrische Bahnen, herausgegeben vom Verbands Deutscher Elektrotechniker e. V.

2. Zu § 6. Am Schluß ist als neue Ziffer 3 hinzuzufügen:

3. Die Tragsfähigkeit des Oberbaues und der Brücken der Strecken, auf die Fahrzeuge der Bahnen des allgemeinen Verkehrs übergehen, ist nach den hierfür bestehenden besonderen Vorschriften zu bemessen.

3. Zu § 7. In Ziffer 3, Abs. 1 ist statt „§ 27 c und e“ zu setzen „§ 34 d und f“ und statt „Sicherheitsvorschriften für elektrische Straßenbahnen und straßenbahnähnliche Kleinbahnen“: „Vorschriften für elektrische Bahnen“.

4. Zu § 24. In Abs. 2 ist die Zahl 1000 zu ersetzen durch 1650; statt „Sicherheitsvorschriften für elektrische Straßenbahnen und straßenbahnähnliche Kleinbahnen“ ist zu setzen „Vorschriften für elektrische Bahnen“.

5. Zu § 25. In der Überschrift sowie im Text ist die Zahl 1000 durch 1650 zu ersetzen. Statt „Sicherheitsvorschriften des Verbandes“ ist zu setzen „in § 24 genannten Vorschriften des Verbandes“.

6. Zum Anhang E. An die Stelle der bisherigen „Sicherheitsvorschriften“ treten die in der Anlage abgedruckten „Vorschriften für elektrische Bahnen“.

7. Soweit in den Bau- und Betriebsvorschriften der Minister der öffentlichen Arbeiten als genehmigende oder entscheidende Behörde genannt ist, tritt an seine Stelle der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 26. November 1926.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

VI 7. 15. 4385.

Dr. Schreiber.

5. Nachtrag zu den Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb vom 26. September 1906.

1. Zum Inhaltsverzeichnis. Unter „Anhang“ (am Schluß) ist der Wortlaut wie folgt zu ändern:

Vorschriften für elektrische Bahnen, herausgegeben vom Verbands Deutscher Elektrotechniker e. V.

2. Zu § 35. Die Zahl 1000 ist zu ersetzen durch 1650; statt „Sicherheitsvorschriften für elektrische Straßenbahnen und straßenbahnähnliche Kleinbahnen“ ist zu setzen „Vorschriften für elektrische Bahnen“.

3. Zu § 36. In der Überschrift sowie im Text ist die Zahl 1000 durch 1650 zu ersetzen. Statt „Sicherheitsvorschriften des Verbandes“ ist zu setzen „in § 35 genannten Vorschriften des Verbandes“.

4. Zum Anhang. An die Stelle der bisherigen „Sicherheitsvorschriften“ treten die in der Anlage abgedruckten „Vorschriften für elektrische Bahnen“.

5. Soweit in den Bau- und Betriebsvorschriften der Minister der öffentlichen Arbeiten als genehmigende oder entscheidende Behörde genannt ist, tritt an seine Stelle der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 26. November 1926.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

VI 7. 15. 4385.

Dr. Schreiber.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Berufsschulen.

Erl. d. M. f. S. vom 8. Dezember 1926 Nr. IV 18818, betr. Ausbildung von Gewerbelehrerinnen.

I. Der Erlaß vom 16. November 1926 — IV 17257 — (SMBl. S. 348) enthält die Vorschriften über die Dauer der Lehrgänge und über die Vorbildung der verschiedenen Gruppen von Bewerberinnen, die die Ausbildung zur Gewerbelehrerin für Berufsschulen im April 1927 in dem Seminar in Berlin beginnen.

Ich bestimme hiermit, daß von diesem Zeitpunkt ab diese Vorschriften auch für die übrigen in Preußen bestehenden Lehrgänge zur Ausbildung von Gewerbelehrerinnen für Berufsschulen zur Anwendung kommen.

Bei den neuen Vorschriften sind die Inhaberinnen von Reifezeugnissen der höheren Fachschule für Frauenberufe nicht berücksichtigt worden, weil solche Bewerberinnen zurzeit noch nicht vorhanden sind. Sie werden in Zukunft ebenso behandelt werden, wie die technischen Lehrerinnen der Gruppe 2b des vorgenannten Erlasses.

IIa. Die Vorschriften des genannten Erlasses sollen vom April 1930 ab auch für die Lehrgänge zur Ausbildung von Gewerbelehrerinnen für die gewerblichen Fachschulen zur Anwendung kommen.

Zu den Lehrgängen werden dann voraussichtlich zugelassen:

1. Inhaberinnen von Reifezeugnissen der höheren Fachschule für Frauenberufe,
2. Inhaberinnen von Reifezeugnissen einer staatlich anerkannten neunstufigen höheren Lehranstalt,
3. Meisterinnen, die eine der Reife einer neunklassigen höheren Lehranstalt entsprechende Allgemeinbildung besitzen und die Meisterprüfung (in der Regel) mit der Note gut bestanden haben.

Die Bewerberinnen unter 1 und 2 müssen eine zweijährige praktische Tätigkeit durchgemacht, die Bewerberinnen unter 2 außerdem noch ein Jahr lang eine Fachschule besucht haben.

b) Die Ausbildung von Gewerbelehrerinnen für hauswirtschaftliche Fachschulen erfolgt wie bisher als halbjährige Zusatzausbildung zur Ausbildung als Gewerbelehrerin für hauswirtschaftliche Berufsschulen. Die praktische Tätigkeit kann um die Dauer der Zusatzausbildung verkürzt werden.

III. Für diejenigen Anwärterinnen, die sich bereits in einem Seminar zur Ausbildung von Gewerbelehrerinnen für Berufsschulen befinden, und für diejenigen Anwärterinnen, die ihre Ausbildung als Gewerbelehrerin für gewerbliche Fachschulen bereits begonnen haben und ohne Unterbrechung fortsetzen, gelten weiter die Vorschriften des Erlasses vom 4. September 1925 — IV 12794 — (SMBl. S. 279). Für die zweite Gruppe ist die übliche Vorbereitungszeit in der Haushaltungs- oder Frauenschule als begonnene Ausbildung anzusehen.

J. M.: Dr. von Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulkollegium
Abt. III, Berlin-Lichterfelde.

Erl. d. M. f. S. vom 9. Dezember 1926 Nr. IV 18835, betr. die Probelehrtätigkeit der Gewerbelehrerinnen.

In dem Erlaß vom 20. April 1925 — IV 3104 — (SMBl. S. 94) ist unter Ziffer II eine Lehrprobetätigkeit für die Gewerbelehrerinnen vorgesehen. Um dem großen Mangel an Gewerbelehrerinnen abzuhelfen, bin ich damit einverstanden, daß diese Lehrprobetätigkeit gegen Bezahlung abgeleistet wird. Ich empfehle daher den Anwärterinnen, sich rechtzeitig um Stellen zu bewerben. Die Anwärterinnen haben während der Lehrprobetätigkeit eine zweite schriftliche Prüfungsarbeit zu verfassen, deren Thema ihnen von der Direktorin des Seminars am Schlusse der Ausbildung zu geben ist. Zwei Wochen vor Beendigung

der Lehrprobetätigkeit ist die Arbeit zum Zwecke der Beurteilung zusammen mit einem Bericht über die lehramtliche Bewährung der Bewerberin der ausbildenden Anstalt einzureichen. Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen kann die Erteilung der Anstellungsfähigkeit auf dem vorgeschriebenen Wege beantragt werden.

S. N.: Dr. von Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulkollegium — Abteilung III — in Berlin-Lichterfelde.

VI. Nichtamtliches.

Bücherchau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrag herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Der Direktor des Arbeitsnachweises der Stadt Berlin, Dr. Erdmann Graack hat ein Buch „Die Arbeitsvermittlung in Deutschland“ herausgegeben, das im besonderen die Geschichte, die Formen und die Entwicklung der Arbeitsvermittlung in Deutschland behandelt und besonders von Leitern, Geschäftsführern und Arbeitsvermittlern der öffentlichen Arbeitsnachweise willkommen heißen werden wird. Es umfaßt, in Leinen gebunden, 200 Seiten und ist im Verlag von W. Kohlhammer in Stuttgart zum Preise von 6 *R.M.* zu beziehen.

Von Fritz Oberlinger in Cassel, Wilhelmshöher Allee 61, ist ein Werk über das Posamentierkunstgewerbe im 19. Jahrhundert zusammengestellt worden. Das Werk besteht aus 40 Tafeln mit photographischen Aufnahmen von Posamentierarbeiten in $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ natürlicher Größe; es eignet sich gut als Anleitung und für den Unterricht in der Anfertigung von Posamentierhandarbeiten an gewerblichen Unterrichtsanstalten. Das Werk kostet einschließlich Verpackung und Zusendung 35 *R.M.* und ist bei dem Herausgeber zu beziehen.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8.
Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W 8.
